

Mitteilung des Senats vom 17. September 2024**Wie lange dauern Strafverfahren in Bremen?**

Die Fraktion der FDP hat unter Drucksache 21/698 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer von erledigten Strafsachen an Bremer Gerichten in den letzten fünf Jahren? (Bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre sowie aufgeschlüsselt nach Verbrechen und Vergehen angeben.)

Die tagesgenaue Anhängigkeit von Strafverfahren an den Gerichten der Freien Hansestadt Bremen wird nicht statistisch erfasst und hätte im Wege der Einzelauswertung erfolgen müssen, was angesichts der Anzahl der betreffenden Verfahren in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war. Eine statistische Auswertung erfolgt insoweit nur nach Anhängigkeitsintervallen. Die Verteilung der erledigten Verfahren auf die Intervalle stellt sich für die Jahre 2019 bis 2023 (bei den Amtsgerichten, dem Landgericht in erster Instanz und dem Landgericht in zweiter Instanz) wie folgt dar:

Verfahrensdauer ab Eingang	2019	2020	2021	2022	2023
Erledigte Verfahren insgesamt:	7.490	7.567	7.188	6.702	6.823
Bis einschließlich 3 Monate:	3.188	3.176	3.018	2.631	3.032
Mehr als 3 bis einschließlich 6 Monate:	1.764	1.646	1.416	1.458	1.445
Mehr als 6 bis einschließlich 12 Monate:	1.472	1.507	1.283	1.321	1.152
Mehr als 12 bis einschließlich 18 Monate:	552	594	614	558	477

Verfahrensdauer ab Eingang	2019	2020	2021	2022	2023
Mehr als 18 bis einschließlich 24 Monate:	247	282	334	269	262
Mehr als 24 bis einschließlich 36 Monate:	168	219	337	254	229
Mehr als 36 Monate:	99	143	186	211	226

Für das Jahr 2024 liegen insoweit noch keine Zahlen vor. Gleichfalls ist eine Differenzierung nach Verbrechen und Vergehen in diesem Kontext mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

- Wie viele dieser Verfahren hatten einer Verfahrensdauer von mehr als ein oder zwei Jahren? (Bitte insgesamt und für die einzelnen Jahre sowie aufgeschlüsselt nach Vergehen und Verbrechen angeben.)

Verfahrensdauer ab Eingang	2019	2020	2021	2022	2023
Mehr als ein Jahr:	1.066	1.238	1.471	1.292	1.194
Davon mehr als zwei Jahre:	267	362	523	465	455

Eine Differenzierung nach Verbrechen und Vergehen ist mit den zur Verfügung stehenden Daten nicht möglich.

- Gab es auch Verfahren mit einer längeren Verfahrensdauer und wenn ja, wie lange haben diese Verfahren jeweils gedauert (bitte aufgeschlüsselt nach Vergehen und Verbrechen angeben)?

Für die Beantwortung dieser Frage wird auf die tabellarische Darstellung zu Frage 1 verwiesen.

- Wie lange war die durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten fünf Jahren hinsichtlich der einzelnen unter den Verbrechenbegriff fallenden Taten? (Bitte insgesamt sowie für die einzelnen Jahre angeben.)

Die Frage kann in Ermangelung der Möglichkeit einer Differenzierung zwischen Verbrechen und Vergehen hinsichtlich der Anhängigkeit von abgeschlossenen Strafverfahren bei den Strafgerichten nicht beantwortet werden.

- Wie viele aktuell anhängige Gerichtsverfahren haben eine Verfahrensdauer von mehr als ein oder fünf Jahren? (Bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Vergehen und Verbrechen angeben.)

Die Fragen 5 und 6 lassen sich anhand der zur Verfügung stehenden Daten nur näherungsweise beantworten. Zu beachten ist, dass hier auch Verfahren im Rechtsmittel angegeben werden.

Zunächst ist (erneut) ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass web.sta ein elektronisches Fachverfahren zur Aktenverwaltung der Staatsanwaltschaft Bremen ist. Es genügt regelmäßig nicht statistischen Zwecken, da bei den Eintragungen keine für valide statistische Erhebungen erforderliche Plausibilitätskontrollen vorgeschaltet sind.

Im Rahmen der vorliegenden Anfrage sind zudem (in einzelnen Fällen) Datensätze betroffen, welche im Rahmen der elektronischen Datenerfassung noch vor der Einführung von web.sta in dessen Vorgängersystem erfasst wurden. Aufgrund völlig unterschiedlicher Anwendungsstrukturen kann hinsichtlich dieser Daten nur eingeschränkt eine Richtigkeitsgewähr übernommen werden.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass aus den erhobenen Daten diejenigen Verfahren herausgefiltert wurden, die wegen vorläufiger oder dauerhafter Verfahrenshindernisse eingestellt worden sind und allein wegen Umständen, die sich außerhalb des Einflussbereichs der Justiz bewegen, aktuell nicht gefördert werden können. Dies betrifft vor allem Fälle vorläufiger Verfahrenseinstellungen nach § 205 Strafprozessordnung, in denen die dauerhafte Abwesenheit des – mit Fahndungsmaßnahmen belegten – Angeschuldigten einen Fortgang des Strafverfahrens nicht zulässt.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Datenabfrage in web.sta aus technischen Gründen – unvermeidbar – personenbezogen durchgeführt wurde. Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Angeklagte, wird es demzufolge (in entsprechender Anzahl) mehrfach gezählt, wodurch sich statistisch relevante Fehlerquoten ergeben können.

Diese Aspekte berücksichtigend, ist von folgenden Verfahrenszahlen auszugehen:

Insgesamt sind – zum Stichtag 14. August 2024 – 1 422 Strafverfahren länger als ein Jahr gerichtsanhängig. 1 069 davon betreffen Vergehen, die übrigen 353 Verbrechen.

Insgesamt 87 Verfahren sind länger als fünf Jahre gerichtsanhängig. 50 davon betreffen Vergehen, die übrigen 37 Verbrechen.

6. Sofern auch Verfahren mit einer Verfahrensdauer von mehr als drei Jahren anhängig sind, wie viele Verfahren betrifft dies, und wie lange sind die Verfahren jeweils anhängig? (Bitte insgesamt sowie aufgeschlüsselt nach Vergehen und Verbrechen angeben.)

Differenziert nach Verbrechen und Vergehen ergibt sich hinsichtlich der Anhängigkeitsdauer der Strafverfahren überblicksartig folgende Verteilung auf Einjahres-Intervalle:

Anhängigkeitsdauer in Jahren	Vergehen	Durchschnittsalter
> 1-2	694	1,41
> 2-3	199	2,46
> 3-4	84	3,53
> 4-5	42	4,43
> 5-6	31	5,3
> 6-7	5	6,2
> 7-8	4	7,33
> 8-9	5	8,11
> 9-10	4	9,5
> 10	1	15,85

Das mit 15,85 Jahren am längsten gerichtsanhängige Verfahren stellt einen absoluten Ausreißerfall dar, wobei die Akte erst kürzlich in einer Organisationseinheit des Landgerichts wieder aufgefunden wurde. Dieser Fall befindet sich in der Nachbearbeitung. Über das Ergebnis wird im Rechtsausschuss berichtet werden.

Anhängigkeitsdauer in Jahren	Verbrechen	Durchschnittsalter
> 1-2	208	1,42
> 2-3	66	2,49
> 3-4	32	3,52
> 4-5	10	4,43
> 5-6	17	5,35
> 6-7	12	6,55
> 7-8	6	7,47
> 8-9	0	0
> 9-10	0	0
> 10	2	11,5

7. Wie viele Aufhebungen von Haftbefehlen gab es in den letzten fünf Jahren wegen überlanger Verfahrensdauer?

Die Frage kann nicht beantwortet werden, weil zu diesem prozessualen Einzelaspekt keine statistischen Daten erhoben werden und eine händische Einzelauswertung sämtlich grundsätzlich in Betracht kommender Verfahrensakten in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

8. Wie lang war die durchschnittliche Haftdauer von Untersuchungshäftlingen in den letzten fünf Jahren? (Bitte insgesamt sowie für die einzelnen Jahre angeben.)

Die durchschnittliche Dauer einer Untersuchungshaft betrug im Land Bremen in den Jahren 2019 bis 2023 199 Tage.

Die Verteilung der durchschnittlichen Dauer auf die einzelnen Kalenderjahre (zuzüglich 2024 bis zum 21. August) stellt sich wie folgt dar:

2019: 206,6 Tage,

2020: 200,5 Tage,

2021: 202,2 Tage,

2022: 193,5 Tage,

2023: 192,3 Tage,

2024 (bis 21. August): 222,3 Tage.

9. In wie vielen Fällen wurden (über)lange Verfahrensdauern in den letzten fünf Jahren als Strafzumessungsgesichtspunkt berücksichtigt?

Die Berücksichtigung einer „überlangen Verfahrensdauer“ im Rahmen der Strafzumessung eines Urteils wird nicht gesondert erfasst. Eine Überprüfung sämtlicher in den vergangenen fünf Jahren durch Urteil abgeschlossener Verfahren war indes in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu bewerkstelligen.

10. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren das beschleunigte und das besonders beschleunigte Verfahren nach §§ 417 ff. Strafprozessordnung angewendet?

Eine Entscheidung im beschleunigten Verfahren erfolgte in den Jahren 2019 bis 2023 durch die bremischen Amtsgerichte in 552 Fällen.

Ein „besonders“ beschleunigtes Verfahren ist – als Institut der Strafprozessordnung – hier nicht bekannt.